

15/SN-383/ME

Mag<sup>a</sup>. Barbara Prammer

BUNDESMINISTERIN FÜR  
*f r a u e n*  
ANGELEGENHEITEN  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

GZ 101.530/11-VII/B/8/99

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

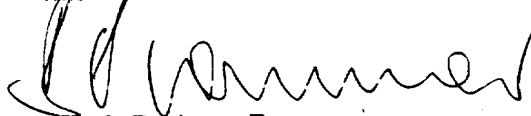
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Umweltgesetz für Betriebsanlagen

Sehr geehrter Herr Präsident,  
lieber Heinz!

Anbei erlaube ich mir, Dir die Stellungnahmen meines Hauses betreffend des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Mag<sup>a</sup>. Barbara Prammer

A 1014 Wien  
Ballhausplatz 1

Tel +43 1 536 33 / 0  
Fax +43 1 536 33 / 36  
e-mail [bmffpost@bmff.bka.gv.at](mailto:bmffpost@bmff.bka.gv.at)



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel.: (+43)-1-711 72/0  
Telefax: (+43)-1-71172/4139  
DVR: 0649856

## **Stellungnahme der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

GZ 101.530/11-VII/B/8/99  
SB Blume - 711 71 - 47 55, Stand 27. 5. 1999

### **Allgemeines**

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz wurde bereits in das Begutachtungsverfahren zu einem Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes eingebunden und hat dazu eine ausführliche Stellungnahme im Herbst 1998 abgegeben.

Trotz einer Reihe von Änderungen kann auch der nun vorliegende Entwurf als nachbarrechtlich nicht zufriedenstellend erachtet werden, weswegen auch diesmal eine Anzahl von Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen gemacht werden.

Es wird betont, daß in dieser Stellungnahme ausschließlich Aspekte des Nachbarschutzes, der Gentechnik und des Strahlenschutzes behandelt werden, auf andere Punkte also nicht eingegangen wird.

### **Zu § 1**

Obgleich diese Bestimmung keinen konkreten materiellrechtlichen Anwendungsbereich hat, legt sie dennoch fest, wie das vorliegende Gesetz interpretativ zu handhaben ist. Deswegen plädiert die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz dafür, den „Schutz von Mensch und Umwelt“ schon in die Zieldefinition hineinzunehmen. ZB wäre folgender Passus

Sinne eines modernen Nachbarschutzes gelegen zu sein. Es wird daher dafür plädiert, dieses Konzept nochmals zu überdenken und für BA, die nicht explizit im Anhang oder einer VO aufgeführt werden und dennoch potentiell die im § 13 aufgeführten Interessen gefährden oder zumindest beeinträchtigen können, einen Auffangtatbestand zu schaffen, der nicht jedenfalls zur Genehmigungsfreiheit führt.

### **Zu § 9 Abs 2 und 3**

Grundsätzlich setzt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz dafür ein, daß NachbarInnen auch beim Verfahren über die Genehmigung eines vorläufigen Betriebes und im vereinfachten Genehmigungsverfahren jedenfalls Parteistellung erlangen, also nicht nur nach den mitanzuwendenden Rechtsvorschriften. Daher wird vorgeschlagen, Absatz 2 zu streichen und Absatz 3 wie folgt zu formulieren: *„(2) Im Verfahren zur Genehmigung des vorläufigen Betriebs (§ 16), im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19), im Verfahren über die Anordnung nachträglicher Auflagen (§ 28 Abs 1 bis 3), im Verfahren zur Genehmigung eines Sanierungskonzeptes (§ 28 Abs 4 und 5) sowie im Verfahren über nachträgliche Konsensänderungen (§ 28 Abs 6) sind Nachbarn Parteien, soweit ihre nach § 13 Abs 1 Z 1 lit c, Z 2 und 3 geschützten Interessen berührt sein können.“* Damit wäre sichergestellt, daß effektiver Nachbarschutz auch in diesen beiden Verfahren gegeben ist.

### **Zu § 14**

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz davon aus, daß durch das UGBA die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes, BGBl.Nr. 510/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 73/1998 nicht berührt werden, insbesondere auch nicht dessen §§ 19 und 20 betreffend Anmeldungen oder Genehmigungsanträge für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, dies deshalb, da das Gentechnikgesetz keine Anlagengenehmigung vorsieht, sondern konkrete einzelne Arbeiten mit GVO (oder Arbeitsreihen) einer Anmeldungs- oder Genehmigungspflicht unterwirft.

Um dies eindeutig klarzustellen, wird vorgeschlagen, in § 14 (Mitanwendung von Rechtsvorschriften) einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

*„(4) Die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes, BGBl.Nr. 510/1994 (i.d.g.F.), insbesondere dessen §§ 19 und 20 über die Anmeldung und Genehmigung von Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen werden von Abs. 1 nicht berührt.“*

### **Zu § 16 Abs 1 und 2**

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz steht dem Genehmigungsverfahren bezüglich des vorläufigen Betriebs insofern kritisch gegenüber, als nach Abs 1 ein solcher bis zu einem Ausmaß von drei Jahren ohne Möglichkeit, ein abgesondertes Rechtsmittel dagegen zu erheben, von Satten gehen können soll. Dies bedeutet, daß die Interessen von NachbarInnen massiv beeinträchtigt werden können, ohne eine unmittelbare Handhabe dagegen zu haben. Es wird daher dafür plädiert, den letzten Satz von Absatz 1 zu streichen und textlich sicherzustellen, daß sehrwohl ein abgesondertes Rechtsmittel gegen einen vorläufigen Betrieb nach Absatz 1 möglich ist, in dem die NachbarInnen Parteistellung genießen.

Der **vorläufige Betrieb vor Eintritt der Rechtskraft** im Sinne von Absatz 2, wie er bisher in § 78 Gewerbeordnung zu finden war, wird in dieser Form als **nicht zielführend** erachtet: Es ist nicht einsichtig, daß Nachbarn - ohne dagegen irgendeine rechtliche Handhabe zu haben - **potentiell rechtswidrigen** Anlagenbetrieb, der massiv in die grundrechtlich geschützte Sphäre der **Nachbarn eingreifen** kann, **bis zur Dauer von drei Jahren** nach Genehmigung durch die Erstinstanz zu dulden haben. Müller (Der Nachbar im Betriebsanlagenrecht, 311) führt dazu aus: *„Die Ermächtigung zum Betrieb vor Rechtskraft beseitigt .... effektive Rechtsschutzmöglichkeiten, setzt den Nachbarn für die Dauer der Berufungsverhandlung Grundrechtsgefährdungen und -verletzungen aus und reduziert die grundrechtlichen Schutzpflichten auf nachträgliche Wiedergutmachung.“*

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz setzt sich daher dafür ein, diesen Absatz zu streichen. Sollte das nicht möglich sein, sollte zumindest im Absatz 2 ein dritter Satz angefügt werden, der wie folgt lautet: *„Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes ebenfalls auszuschließen, wenn ein Nachbar gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat und der Begründung der Berufung zu entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz der Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder dinglicher Rechte von Nachbarn oder deren unzumutbare Belästigung durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehr oder in anderer Weise zu erwarten ist.“*

### Zu § 17

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz setzt sich für die Streichung dieses Paragraphen ein. Das **Weiterbetriebsrecht** wird abgelehnt. Es ist nicht einzusehen, daß eine Betriebsanlage fortgeführt werden darf, obgleich der Genehmigungsbescheid als **rechts- bzw. verfassungswidrig** aufgehoben worden ist. Ein solcher Weiterbetrieb **kann massiv in die grundrechtlich geschützte Sphäre der NachbarInnen** eingreifen.

### Zu § 19

Bezüglich Z 1: Da in § 9 Abs 2 nicht von Beteiligten, sondern von Parteien die Rede ist, sollte der Verweis auf diese Bestimmung gestrichen werden.

Bezüglich Z 2: Im Falle einer mündlichen Verhandlung sollten die Ladungsmodalitäten für Parteien (insbesondere NachbarInnen) § 12 entsprechen.

### Zu § 22

Bei Verordnungen zur Typenzulassungen wird dafür plädiert, daß Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie herzustellen ist um ein ausgewogenes Verhältnis zum Umweltschutz gewährleisten zu können.

### **Zu § 28 Abs 3**

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz setzt sich dafür ein, daß Auflagen im Sinne von § 28 Abs 1 auch dann zu erteilen sind, wenn dingliche Rechte von NachbarInnen gefährdet sind, bzw. eine unzumutbare Belästigung gegeben ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Textierung von § 28 Abs 3 wie folgt zu ändern: *„(3) Zugunsten von Nachbarn, die diese Eigenschaft erst nach Genehmigung der Betriebsanlage erlangt haben, sind Auflagen im Sinne des Abs 1 soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder dinglicher Rechte der Nachbarn oder zur Vermeidung einer unzumutbare Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehr oder in anderer Weise erforderlich sind.“* Damit ist auch für diese Personengruppe ein effektiver Nachbarschutz sichergestellt.

### **Zu § 29 Abs 3 und 4**

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz ist der Ansicht, daß NachbarInnen bei der nachträglichen Konsensanpassung zur Zulassung zum Verfahren nicht die in Absatz 3 erwähnte „Glaubhaftmachung“ abverlangt werden darf. Es sollte ihnen möglich sein, auch ohne eine solche Eintrittshürde ein Verfahren einleiten zu können. Eine solche könnte allenfalls von später hinzugezogenen NachbarInnen verlangt werden. Es wird daher folgende Textänderung vorgeschlagen: *„Nachbarn, die diese Eigenschaft erst nach Genehmigung der Betriebsanlage erlangten, müssen in einem Antrag gemäß Abs 1 glaubhaft machen, dass sie vor den Auswirkungen der Betriebsanlagen nicht hinreichend geschützt sind. Alle anderen Nachbarn bedürfen zur Antragstellung nicht dieses Erfordernisses.“*

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz ist der Ansicht, daß die Verfahrenskosten keinesfalls von den NachbarInnen zu tragen sind. Es wird daher folgende Textänderung bezüglich des zweiten Satzes in Absatz 4 vorgeschlagen: *„Der Nachbar ist nicht gemäß § 76 Abs 1 AVG zur Kostentragung verpflichtet.“*

## Zu § 35 Abs 2

Es wird vorgeschlagen, für IPPC-Anlagen auch § 16 (vorläufiger Betrieb) nicht anwendbar zu machen, sodaß Absatz 2 wie folgt zu ändern wäre: *„Für Betriebsanlagen gemäß Abs 1 gelten neben diesem Abschnitt auch die sonst in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere die §§ 11 bis 15, 17 und 18. Die §§ 16 und 19 gelten nicht.“* Damit wäre sichergestellt, daß es bei diesen Anlagen keinen nachbarrechtlich bedenklichen vorläufigen Betrieb und kein vereinfachtes Verfahren gibt.

## Zu den §§ 49 und 55

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz ist der Ansicht, daß Bürgerinitiativen im UGBA-UVP-Verfahren jedenfalls Parteistellung haben sollten. Die im Entwurf vorgesehene bloße **Beteiligtenstellung** wird - insbesondere was das fehlende Berufungsrecht betrifft - als **problematisch** erachtet. Diese schwache Rechtsstellung wird dem **Konfliktpotential** solcher Verfahren vermutlich **nicht gerecht**. Es wird daher angeregt, § 55 Abs 2 zu streichen und den letzten Satz in Abs 3 wie folgt zu ändern: *„(2) [...] Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für die Betriebsanlage als Partei teil. Sie ist berechtigt, die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.“*

§ 49 Abs 1 Z 2 müßte dann dementsprechend geändert werden: *„2. einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellungnahme für jedermann gemäß Abs 3 und darauf, dass Bürgerinitiativen gemäß § 55 Abs 2 Parteistellung haben.“*

## **Zu Z 213 der Anlage**

Da bei der Genehmigung erstmaliger Arbeiten mit GVO in der Sicherheitsstufe 3 und 4 ohnedies ein Anhörungsverfahren gemäß dem Gentechnikgesetz (§ 22 Abs. 3 Z 2 und §§ 28 und 29 GTG) durchzuführen ist, durch einen entsprechend besetzten wissenschaftlichen Ausschuß ein hoher Sachverstand zur Begutachtung möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit und Umwelt gegeben ist und durch die neuen Haftungsregeln auch der Abschluß entsprechend hoch datierter Haftpflichtversicherungen zwingend vorgeschrieben ist, sollte die UVP-Pflicht für die in Z 213 genannten Anlagen entfallen.

## **Strahlenschutz**

Die Stellungnahme betreffend der Aspekte des Strahlenschutzes wird nachgereicht.



## Stellungnahme der Abt. VI/11

Betrifft: Entwurf des UGBA und Änderung der Gewerbeordnung 1994

Eine Stellungnahme bezüglich verfassungsrechtlicher Probleme bleibt dem Verfassungsdienst vorbehalten, weshalb bei allem Verständnis für die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes zur Neuordnung des Betriebsanlagenrechtes, bezüglich jener Tätigkeiten, bei denen in gewerblichen Betriebsanlagen mit „Strahlenquellen“ ( d.s. Teilchenbeschleuniger, Röntgenanlagen, offene und umschlossene radioaktive Stoffe) umgegangen werden soll, aus der Sicht des Strahlenschutzes die nachstehenden Probleme aufgezeigt bzw. Bedenken angemeldet werden:

Zu § 2

Bezüglich „sonstiger Anlagen“ wäre klarzustellen, daß die Verpflichtungen nach UGBA nur zusätzlich bzw. subsidiär zu Materienregelungen gelten können und die in diesen getroffenen Genehmigungsregelungen unberührt bleiben.

Zu §§ 5, 7,8, 13,18 und 23

Das geltende Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, bestimmt in den Bewilligungstatbeständen seiner §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2, daß die Errichtung oder der Betrieb von Anlagen, für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden sollen, genehmigungspflichtige Betriebsanlagen gemäß der Gewerbeordnung sind.

Dieser seinerzeitige Ansatz einer Verfahrenskonzentration soll mit dem vorliegenden Entwurf generell ausgeweitet werden, allerdings wird für den Normunterworfenen angesichts der Vielzahl von Verfahrenstypen und Zuständigkeitsregelungen kein Vorteil bezüglich des „Zuganges zum Recht“ gesehen.

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI arbeitet derzeit an der Anpassung des Strahlenschutzgesetzes an die Richtlinie 96/29 EURATOM des Rates vom 13.05.1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen.

Gemäß Artikel Abs. 1 gilt diese Richtlinie auch für gewerbliche Tätigkeiten, nämlich für alle Tätigkeiten, die mit einer Gefährdung durch ionisierende Strahlung aus einer künstlichen Strahlenquelle oder aus einer natürlichen Strahlenquelle verbunden sind, wenn hierbei natürliche Radionuklide aufgrund ihrer Radioaktivität, Spaltbarkeit oder Bruteigenschaft verarbeitet werden oder verarbeitet worden sind, d.h. für

- a) die Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, den Besitz, die Lagerung, die Beförderung, die Einfuhr in und Ausfuhr aus der Gemeinschaft und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;
- b) den Betrieb jeder elektrischen Ausrüstung, die ionisierende Strahlung aussendet und Komponenten enthält, die mit einer Potentialdifferenz von mehr als 5 kV betrieben werden;
- c) jegliche andere von einem Mitgliedstaat besonders angegebene Tätigkeit.

Nach Abs. 2 gilt sie gemäß Titel VII auch für Arbeiten, die nicht unter Absatz 1 fallen, bei denen aber natürliche Strahlenquellen vorhanden sind und durch die sich die Exposition der Arbeitskräfte oder von Einzelpersonen der Bevölkerung so erheblich erhöht, daß dies aus der Sicht des Strahlenschutzes nicht außer acht gelassen werden darf.

Nach Abs. 3 gilt sie gemäß Titel IX auch für sämtliche Interventionen im Falle radiologischer Notstandssituationen oder im Falle einer dauerhaften Exposition aufgrund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder der Ausübung einer vergangenen oder früheren Tätigkeit oder Arbeit.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 dieser Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat eine **vorherige** Genehmigung u.a. für folgende Tätigkeiten vorzuschreiben:

- den absichtlichen Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Produktion und Herstellung von Arzneimitteln und die Einfuhr oder die Ausfuhr solcher Erzeugnisse;

- den absichtlichen Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Produktion und Herstellung von Konsumgütern und die Einfuhr oder die Ausfuhr solcher Erzeugnisse;

- die Verwendung von Röntgenanlagen oder radioaktiven Strahlenquellen für die industrielle Radiographie oder die Behandlung von Erzeugnissen oder die Forschung oder zum Zweck der ärztlichen Behandlung sowie die Verwendung von Beschleunigern mit Ausnahme von Elektronenmikroskopen.

Aus diesen Gründen kommt für gewerbliche Betriebsanlagen, in denen mit „Strahlenquellen“ umgegangen wird, mit Ausnahme von Teilchenbeschleunigern über 50 MeV, **ausschließlich das ordentliche Genehmigungsverfahren** gemäß § 13 des Entwurfs in Betracht. Dies gilt gleichermaßen für Änderungen im Sinne des § 23 des Entwurfs, sofern damit eine zusätzliche Gefährdung durch „Strahlenquellen“ verbunden ist.

Es ergibt sich allerdings die Schwierigkeit, daß das Strahlenschutzgesetz - abweichend von der geltenden Gewerbeordnung und vom vorliegenden Entwurf - in vielen Fällen eine Errichtungsbewilligung **und** eine Betriebsbewilligung nicht ohne guten Grund vorsieht. In der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 11.9.1998 GZ. 14.115/30-Pr///98 zu § 6 des ho. Entwurfes eines Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes wird die Situation zutreffend wie folgt beschrieben:

„Seitens des des BMWA wird jedoch mitgeteilt, daß es aus technischen Erfordernissen unumgänglich ist, daß die Betriebsbewilligung und die für das Betriebsbewilligungsverfahren wesentlichen Erhebungen unabhängig von dem Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Anlage erfolgen können. Dies unter anderem deshalb, da die im § 6 StrSchG genannte Überprüfung und allfällige Erprobung der Anlage erst nach Fertigstellung und Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand erfolgen kann. Diese Überprüfung und allfällige Vorschreibung weiterer Auflagen nach der Errichtung ist aus technischer Sicht unbedingt erforderlich, da sich der tatsächliche Wert der sicherheitstechnisch relevanten Parameter, z. B. die tatsächliche Güte des abschirmenden Materials (Betonqualität etc.) erst nach Fertigstellung und Erprobung der Anlage feststellen und nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung vorhersehen läßt. zu. Aus diesen Gründen wird speziell bei den oben erwähnten Anlagen die Aufnahme des widmungsgemäßen Betriebes erst nach Begutachtung durch qualifizierte Sachverständige und Vorschreibung allfällig notwendiger weiterer Auflagen zulässig sein.“

Lediglich eine (Errichtungs-) Genehmigung kann in diesen Fällen aus objektiven Gründen nicht ausreichen. Eine befriedigende Lösung für dieses Problem bietet auch der vorliegende Entwurf nicht.

Zu § 14

Die Bestimmung des Abs. 3 läuft dem angestrebten Zweck der Verfahrenskonzentration nach Abs. 1 diametral zuwider.

**Zu § 16**

Ein vorläufiger Betrieb, in Betriebsanlagen oder sonstigen Anlagen gemäß Anlage I Z 216 oder 217 ist aus der Sicht des Strahlenschutzes aus den zu §§ 5, 7, 8, 13, 18 und 23 genannten Gründen inakzeptabel.

**Zu § 17**

Ein generelles Weitergelten aufgehobener Bescheide, unabhängig von den Gründen ihrer Aufhebung ist aus der Sicht des Strahlenschutzes abzulehnen.

**Zu § 20**

Die Bestimmung sieht eine Mitankwendung von Rechtsvorschriften im Sinne des § 14 nicht vor. Ein „Umgang mit Strahlenquellen“ außerhalb einer Betriebsanlage wäre daher gegebenenfalls im Einzelfall nach Strahlenschutzgesetz bewilligungspflichtig.

**Zu § 21**

Daß „Mobile Einrichtungen“, die „Strahlenquellen“ enthalten und nicht bauartzugelassen sind, unmittelbar nach Erstattung der Anzeige betrieben werden dürfen, ist aus der Sicht des Strahlenschutzes abzulehnen, da die Behörde in der Regel rein zeitlich überfordert sein wird, allfällige Gefährdungsmöglichkeiten zu überprüfen und ihrer Verpflichtung entsprechende Maßnahmen zu setzen.

**Zu § 22**

Mobile Einrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten oder mobile Strahleneinrichtungen unterliegen den Bestimmungen über Bauartzulassungen gemäß den §§ 19 bis 22 StrSchG. Die Zulassung für Geräte gleicher Bauart in hohen Stückzahlen erfolgt in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren und soll österreichweit einheitlich gelten. Derartige Geräte werden sowohl in den Bereichen Gewerbe/Industrie und Wissenschaft als auch im medizinischen Bereich eingesetzt. Die Bauart ein- und desselben Gerätes, wäre je nach Einsatzgebiet entweder von der Gewerbebehörde (nach dem vorliegenden Entwurf) oder der Strahlenschutzbehörde zu bewilligen.

Da Bauartzulassungsbescheide nach StrSchG auch Bedingungen und Auflagen für den Verwender enthalten, gehen sie über eine reine Typenzulassung hinaus. Die diesbezügliche Bescheiderlassung stellt eine hoheitliche Tätigkeit dar, weshalb der Nachweis der Erfüllung des Standes der Technik durch den Inverkehrbringer nicht ausreicht, da dieser dem Verwender keine Bedingungen oder Auflagen vorschreiben kann. Darüberhinaus ist für derartige Geräte im Entwurf des Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes eine kürzere Befristung mit fünf Jahren vorgesehen.

Es wird daher davon ausgegangen, daß künftig das Bundeskanzleramt zentral derartige Bauarten zulassen wird.

**Zu § 24**

Die Bestimmung sieht ebenfalls eine Mitankwendung anderer Rechtsvorschriften nicht vor.

§ 12 Abs. 3 StrSchG sieht seit jeher kürzere Fristen (drei Jahre) für das (ex lege) Erlöschen von Bewilligungen wegen Unterbrechung der bewilligten Tätigkeit vor. Eine Erstreckung der gesetzlichen Frist ist nicht möglich. Diese Frist wird im Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz nicht geändert, eine Lösung des Problems wäre herbeizuführen.

**Zu § 26**

Die Bestimmung sieht ebenfalls eine Mitankwendung anderer Rechtsvorschriften nicht vor. § 17 StrSchG sieht zwingend eine jährliche Überprüfung vor.

Das Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz, wird Überprüfungen, gestaffelt nach der Gefährdungsmöglichkeit der Anlage zulassen. Diese Frist wird zwischen ein und fünf Jahren betragen. Eine Lösung des Problems wäre herbeizuführen.

**Zu § 27**

Im Abs. 3 fehlt das Wort „bestehende“.

Zu § 62

Die Zuständigkeit für

- Anlagen, die einer Bewilligung gemäß §§ 5, 6 oder 7 des Strahlenschutzgesetzes bedürfen und
- Röntgeneinrichtungen, deren Nennspannung 150 kV übersteigt,

wäre nach ho. Dafürhalten unbedingt der Landesregierung zuzuordnen, da deren Strahlenschutzabteilungen bereits für die überwiegende Anzahl der in Betracht kommenden Fälle die nötige Erfahrung im Strahlenschutz besitzen.

Zu Anlage I

Die Ziffern 216 und 217 hätten zu lauten:

	Anlagenart	Spalte 4 UVP	Spalte 3	Spalte 2 ordentl. Verf.	Spalte 1
Z 216	Anlagen, in denen mit Geräten oder mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, die der Bewilligungspflicht nach dem Strahlenschutzgesetz unterliegen	UVP-G a: Teilchenbeschleuniger > 50 MeV		0	
Z 217	Anlagen, in denen mit Geräten oder mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, die der Bewilligungspflicht nach dem Strahlenschutzgesetz unterliegen			0	

Wien, am 27. Mai 1999

Der Abteilungsleiter:

Pany